



Allg. Verwaltung  
Schnitzhofer  
06452/4292-14  
verwaltung@radstadt.at

Zahl: 119/2024

Unser Zeichen: Buch/Sch

Radstadt am, 24.06.2024

Betreff: Straßensperre und Umleitung im Bereich Salzburgerstraße 1 bis 9, 5550 Radstadt;  
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

## BESCHIED

### Spruch:

- I. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Radstadt erteilt der Firma K.E.M. Bau GmbH, Halleiner Straße 84, 5411 Oberalm, gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** aufgrund von Tiefbauarbeiten im Auftrag der Salzburg AG **für die Zeit vom 08.07.2024 bis 06.09.2024 (ganztägig)** unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:
- 1) Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
- auf der gesamten Fahrbahn
  - auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 m)
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m) Einbahnregelung
  - auf Umleitungen über Haspingerstraße

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen die lt. beiliegendem **Regelplan U2 der RVS 05.05.44** Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.

Im Baustellenbereich ist zu regeln durch:

- Verkehrszeichen „Einbahn verboten“ (Fahrtrichtung West) (§ 52 lit a Ziffer 1 StVO) sowie das Hinweiszeichen „Einbahn“ (§53 lit a Ziffer 10 StVO)
- besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
- eine Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben werden kann/die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens handgeschaltet werden muss/ die verkehrsabhängig, automatisch gesteuert werden kann und mit Radarsensoren ausgestattet ist.

- 2) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 3) An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken/Leitkegel/Leitelementen/Betonleitwänden/Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind **(lt. Regelplan U2 der RVS 05.05.44)**.
- 4) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 5) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 6) Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht erhalten:
- auf den vorhandenen Gehsteigen/Gehwegen/Radverkehrsanlagen
  - auf einem mindestens 1,00 m breiten Gehsteigstreifen
  - auf einer mindestens 1,20 m breiten Radverkehrsanlage
  - auf einem mindestens 1,00/1,20 m breiten entsprechend abgeschrankten und geeigneten Ersatzgehsteig/Radfahrstreifen
  - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand
- 7) Die Abschränkungen für Fußgänger entlang Absturz gefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V2104 zu erfolgen.
- 8) Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
- „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke Loretostraße / Haspingerstraße / Südtirolergasse jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigen
  - „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53/16a StVO mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
  - „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit der Ortsangabe „ „ bei „Einbahn“

- 9) Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
- 10) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 11) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)** - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
- Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)** - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO)** - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
- Besonders wird darauf hingewiesen, dass**
- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
  - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt,
  - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
  - Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
    - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
    - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
    - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,
    - d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
  - Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 12) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 13) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 14) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
- 15) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
- 16) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und

durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

- 17) Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m (im Freiland) bzw. 12 m (im Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
- 18) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 19) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.
- 20) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- 21) Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
- 22) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anraimer(n) herzustellen.
- 23) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.
- 24) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr David Kern (telefonische Erreichbarkeit unter Tel. Nr.0664 / 88 59 96 13) zu fungieren.

.....

II. Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

**Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2024**

Bewilligung (TP 7)	€	117,00
<b>Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957</b>		
Ansuchen vom 19.06.2024	€	14,30
Beilage	€	15,60
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>	<b>146,90</b>

Die Gesamtsumme ist innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung mittels beiliegenden Erlagscheines zu überweisen. **IBAN: AT17 3504 9000 0001 2468, BIC: RVSAAT2S049, Raiffeisenbank Radstadt**

**Begründung:**

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerden die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

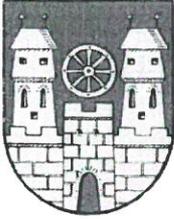
**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Bürgermeisterin

  
iv Hermann Buchsteiner Vbgm.





# Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0  
E-Mail: info@radstadt.at  
UID Nr: ATU37452706

Die Bürgermeisterin erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 nachstehende

## VERORDNUNG

### von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für den Bereich der Salzburger Straße 1 bis 9 – lt. beiliegendem Lageplan werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl. Arbeiten aufgrund eines Anschlusses für Fernwärme, die unter Auflagenpunkt I. des Bescheides der Stadtgemeinde Radstadt. vom, 24.06.2024, Zl. 119/2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt. (Der gesamte Bescheid inkl. Verordnung kann auf unserer Homepage unter „Digitale Amtstafel“ nachgelesen werden)
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

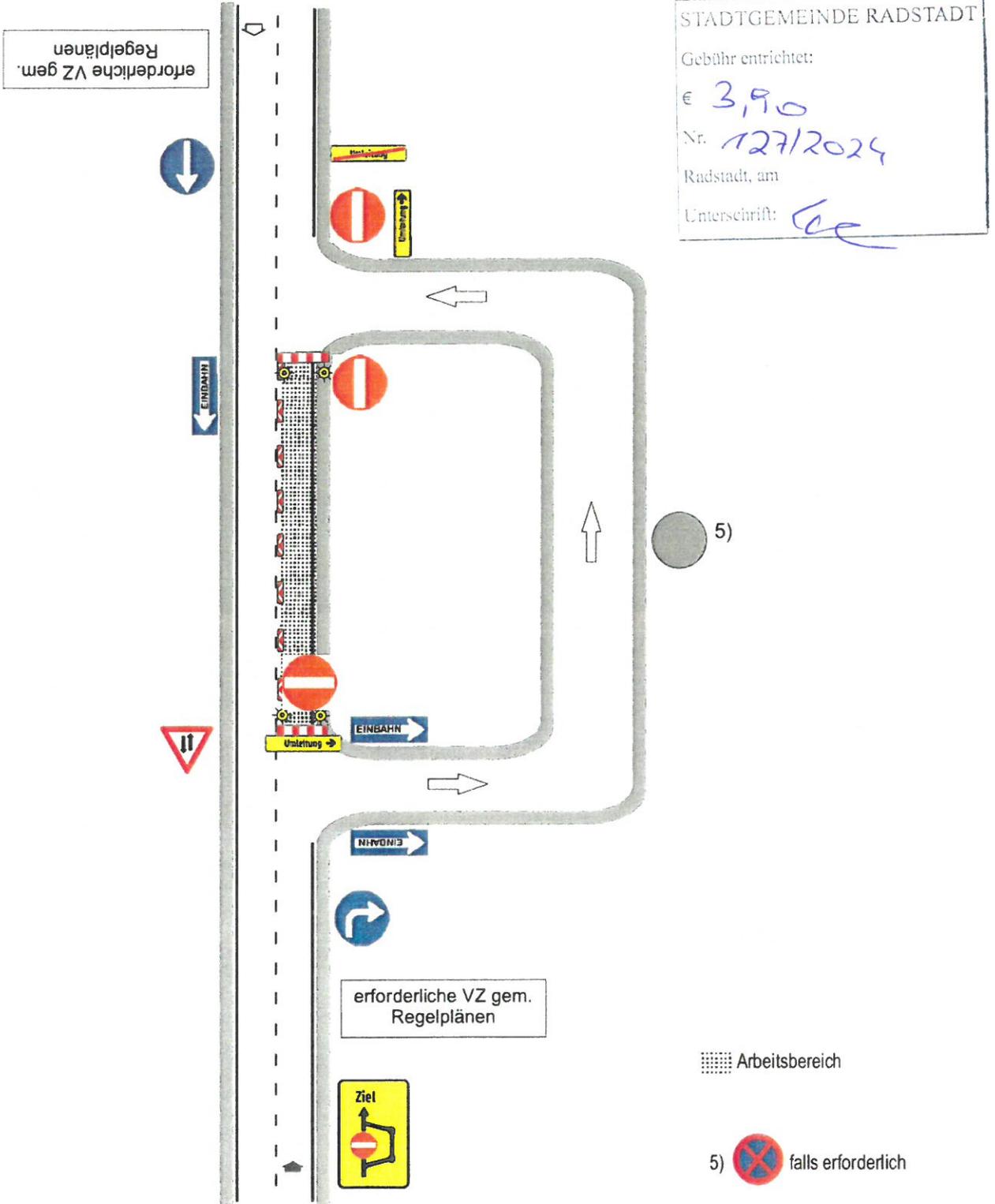
Die Bürgermeisterin

iV Hermann Buchsteiner Vbgm.

#### Ergeht an:

1. Fa. K.E.M. Bau GmbH, Griesfelderstraße 7, 2351 Wiener Neudorf, per RSB
2. Fa. K.E.M. Bau GmbH, Halleiner Landesstraße 84, 5411 Oberalm
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johan/Pg, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann, per Mail
4. Polizeiinspektion Radstadt, per Mail, **mit der Bitte die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Stadtgemeinde Radstadt zu melden.**
5. Einsatzkräfte, per Mail
6. Bauamt im Haus, per Mail
7. Bauhof, Bauhofstraße 21, 5550 Radstadt, per Mail
8. Amtstafel

# U2 Straßensperre mit Vorankündigung Umleitungsstrecke mit Einbahnregelung



Personalisiert für: Stadtgemeinde Radstadt, Radstadt am 03.05.2023









